

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers („AN“) sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN unsere Einkaufsbedingungen.

1. ANGEBOT

Der AN hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der AN Über- und Unterschreitungen in unseren Bestellungen, in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß, zu. Als geringfügiges Ausmaß gilt maximal 10 % der Auftragssumme. Angebote, Kostenvorschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind uns stets kostenlos zu erstellen.

2. BESTELLUNG

Verträge kommen ungeachtet von Angeboten ausschließlich mit dem Inhalt unserer schriftlichen oder mittels Telefax oder E-Mail aufgegebenen Bestellungen sowie nur mit dem Inhalt unserer Einkaufsbedingungen zustande. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail bestätigen. Bestelltag ist der Tag der Absendung unserer Bestellung, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung jedoch der Tag der Absendung unserer Bestätigung.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

(1) Unsere Bestellung ist uns umgehend schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zehn Tagen ab dem Bestelltag bei uns ein, kommt der Vertrag jedenfalls mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande; der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail anerkennen; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

(2) Werden in unserer Bestellung die Preise und die sonstigen Bedingungen (z. B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung einzusetzen. Unterlässt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen und Konditionen nicht einverstanden, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

(3) Mit Zustandekommen des Vertrages garantiert der AN die fachgerechte und mängelfreie Ausführung unserer Bestellung.

4. LIEFERFRIST

Als vorgeschriebener Liefertermin gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung an der angeführten Lieferadresse. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Liefer- oder

Leistungsfristen verlängern sich aber nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennen. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Pkt. 13) nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt. Bei Hinausschiebung des Versandtermins hat der AN die Einlagerung für eine Mindestdauer von drei Monaten auf seine eigene Gefahr und Kosten vorzunehmen. Wir sind ferner berechtigt, nach Voranmeldung die Fertigungswerkstätte des AN zu besichtigen, uns über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu informieren bzw. die Lieferung im Werk des AN abzunehmen.

5. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME UND VERSICHERUNG

Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von uns bestimmte Verwendungsstelle („DDP“ - Incoterms 2000). Nachnahmeaufträge werden von uns nicht angenommen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten anzuschließen. Lautet die Lieferadresse nicht auf eine unserer Dienststellen, sondern auf einen fremden Empfänger (Direktlieferung), so behalten wir uns vor, unsere Lieferpapiere zuzustellen. Für Lieferungen mit Preisbasis ab Werk sind die von uns gegebenen Transportvorschriften einzuhalten, bzw. sind Transportvorschriften vom AN zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen. Die gelieferten Waren sind unseren befugten Dienstnehmern an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung. Der AN hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern. Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; beizufügen sind die gesetzlich vorgeschriebenen ÖNORM - Sicherheitsdatenblätter. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal kostenlos einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch uns zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung u. Ä.) der Auftragsbestätigung anzuschließen. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoff-erzeugnissen) sowie des Produktes anzuschließen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind auch die Beschriftungen in

deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsanleitungen sind jeweils in deutscher und englischer Sprache anzufertigen.

6. VERPACKUNG, ABFÄLLE, GE-FÄHRLICHE ABFÄLLE

Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Der inländische AN hat Verpackungsmaterial zu verwenden, hinsichtlich dessen er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten im Sinne der VerpackungsVO in der jeweils gültigen Fassung bedient und uns alle erforderlichen Angaben darüber zu machen. Nach dem derzeitigen ARA (Altfeststoffrecycling Austria AG)-System hat der AN „ARA-Lizenznummer“, Verpackungsfraktionen und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern wir damit einverstanden sind, dass sich der AN keines Dritten bedient, hat der AN das Verpackungsmaterial von der von uns bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der VerpackungsVO in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und uns daraus klag- und schadlos zu halten („Selbstentpflichtung“). Die Selbstentpflichtung hat uns der AN schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen. Uns trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des AN können wir das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN entsorgen oder entsorgen lassen. Werden nicht über die ARA freigestellte Materialien mangels pflichtgemäßer Aufklärung durch den inländischen AN von uns über das ARA-System entsorgt, hat uns der AN die gesamten Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen. Der AN hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Abfälle“ bzw. als „gefährliche Abfälle“ zu beurteilende Liefergegenstände, Rückstände oder Reststoffe solcher Liefergegenstände auf seine Gefahr und Kosten zur Entsorgung zurückzunehmen.

7. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

(1) Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung (Pkt. 3) oder mit der Lieferung (Leistung) oder einer Teillieferung (Teilleistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) sind wir - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus etwaige Ansprüche gegen uns entstehen, oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der AN handlungsunfähig wird. Als Handlungsunfähigkeit gilt Liquidation, Konkurs, Abweisung eines Konkurses mangels Masse, Ausgleich und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.

(2) Wir sind bei Verzug berechtigt, wegen der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, bzw. neben der verspäteten Überlassung der Dokumentation eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, insgesamt bis zum Höchstausmaß von 5 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Im Falle des Rücktritts aufgrund eines Verzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Summe dieser Vertragsstrafen ist insgesamt mit 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt. Die Einforderung solcher Vertragsstrafen neben einem darüber hinausgehenden Schaden steht uns immer und ungeachtet der Höhe des Auftragswertes zu, so auch wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen. Die Vertragsstrafen stehen uns zudem dann zu, wenn dem AN kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen, ist der AN für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt. Fälle höherer Gewalt sind etwa durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg oder gerichtliche Anordnungen und Verfügungen. Nicht als höhere Gewalt gelten insbesondere wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigungsgüter nur als Ausschuss geratet sind.

8. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der AN die Lieferung (Leistung) unseren hierzu befugten Dienstnehmern übergeben hat (Pkt. 5), diese die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der AN auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen einwandfrei erfüllt hat.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

(1) Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen; insbesondere ist immer die letztgültige technische Version zu liefern. Die Qualität der Lieferungen und Leistungen hat einen solchen Standard zu erreichen, dass wir die Qualitätsnorm ISO 9001, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben, erfüllen können. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie besondere Lager- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der AN auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

(2) Der AN garantiert uns für die tadellose Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Lieferungen (Leistungen) und sichert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist zu. Diese Frist beträgt vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen zwei Jahre. Bei Qualitätsmängeln beginnt diese Frist nicht vor Verarbeitung bzw. Verwendung oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Pkt. 8), zu laufen.

(3) Der AN verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Im Falle einer Mängelrüge oder einer Reklamation besitzen wir das Recht, die entsprechende Zahlung vollständig zurückzuhalten. Besteht Anlass für zur Annahme, dass aufgrund von Stichproben die gesamte Lieferung (Leistung) mangelhaft ist, so entsteht auch keine Fälligkeit für die gesamte Rechnung, mit welcher die mangelhafte Lieferung (Leistung) fakturiert worden ist.

(4) Wir haben das Wahlrecht zwischen Preisermäßigung, kostenloser Verbesserung, kostenlosem Austausch und im Fall von unbeheblichen Mängeln zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Der AN hat auf unser Verlangen mangelhafte Waren unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen oder zu verbessern. Wird Verbesserung oder Austausch begehrt, beginnt die Gewährleistungs-/Garantiefrist hiernach von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen. Wir sind berechtigt, Mängel auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche auf irgendeine Weise beeinträchtigt würden.

(5) Die Lieferung (Leistung) begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, sofern sie genau der Bestellung entspricht. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichung hat uns der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des AN.

10. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Soweit hierin nicht anders geregelt, ist der AN wie folgt zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die uns aus von ihm zu vertretenden Gründen entstehen. (1) Der AN wird uns, unsere Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden sowie Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschließlich Rückruf-, Instandsetzungs-, Ersatzbeschaffungskosten; Ersatz von Folgeschäden, Gerichtskosten und Anwaltskosten) schad- und klaglos halten, die auf einem vom AN zu verantwortenden Mangel beruhen. Auf unser Verlangen wird der AN unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von Dritten gegen uns und den AN erhobenen oder angedrohten Klage übernehmen.

(2) Schadenersatz- und Regressansprüche stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

(3) Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb unsererseits in Anspruch genommen werden, hält uns der AN zur Gänze schad- und klaglos.

(4) Der AN ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie uns binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen. (5) Werden wir aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber uns insoweit ein, als dieser auch unmittelbar haften würde. Wir werden den AN innerhalb angemessener Frist in Kenntnis setzen, falls wir ihn nach diesen Regeln in Anspruch nehmen müssen. Eine zeitaufschiebende Wirkung ist hiermit nicht verbunden.

(6) Der AN verpflichtet sich gegen die aus seiner Haftung entstehenden Risiken ausreichend zu versichern und auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Bei Missachtung können wir mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

11. BRAND-, ARBEITNEHMER- UND UMWELTSCHUTZ

Sollte der AN im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten Arbeiten durchführen, hat er die von uns herausgegebenen Brand-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass diese von seinen Leuten genauestens eingehalten werden. Der AN haftet uns für alle durch das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entstandenen Schäden. Weiters ist der AN grundsätzlich verpflichtet, alle rechtlichen Vorgaben (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, etc.) über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen einzuhalten.

12. AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

(1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG).

(2) Wir sind berechtigt, jederzeit und unangemeldet diesbezügliche Kontrollen der ausländischen Arbeitskräfte des ANs durchzuführen. Auf unser Verlangen hat der AN unverzüglich Arbeitskräfte von der Baustelle bzw. Anlage zu entfernen, welche entgegen den Bestimmungen des AuslBG beschäftigt werden.

13. SCHUTZRECHTE

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN

bei Durchführung unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benützen. Der AN hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

14. ERSATZTEILBEDARF UND PRODUKTLEBENSDAUER

(1) Zur Absicherung der Ersatzteillieferverpflichtungen gegenüber unseren Abnehmern garantiert der AN, für die Dauer von 10 Jahren ab Beendigung der Serienfertigung des Endproduktes, unabhängig vom Grund einer solchen Beendigung, Ersatzteilbedarf in seriengleicher Ausführung zu liefern. Die für solche Lieferungen maßgeblichen Geschäftsbedingungen (Preise, Termine, Verpackung u. a.) werden gesondert vereinbart. (2) In begründeten Ausnahmefällen kann durch schriftliche Vereinbarung die Lieferverpflichtung von Bauteilen in seriengleicher Ausführung abweichend geregelt werden (z. B. Alternativprodukt, vorzeitiger Erwerb des voraussichtlichen Ersatzteilbedarfes, etc.)

(3) Sofern wir für unsere Produkte Standarderzeugnisse des AN verwenden, so sichert dieser zu, seine Serienfertigungsdauer auf die Produktlebensdauer abzustimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Erzeugnisse nach Know-how des AN hergestellt werden und daher nicht oder nur erswert substituierbar sind.

15. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Preise gelten nach Maßgabe des Punktes 5 frei Verwendungsstelle ("DDP" - Incoterms 2000). Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind - vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 4 - vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Pkt. 14) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Pkt. 8) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenüberganges an, zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl mittels Bank- oder Postsparkassenüberweisung bzw. mittels Telebanking oder mittels für den AN spesenfreien Wechselakzeptes zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag oder das Wechselakzept innerhalb der Frist zur Post oder Bank gegeben wurde bzw. der Telebanking Auftrag innerhalb der Frist erfolgt.

16. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnung ist zweifach unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie der ARA- Lizenznummer an unsere Adresse, 2351 Wiener Neudorf, IZ-NÖ Süd, Straße 3, Objekt M1/II, ohne Beigabe von Zahlscheinen einzusenden. Außerdem sind die Rechnungen so wie die Bestellungen zu gliedern. Bei Arbeitsleistungen und Montagen sind die von uns bestätigten Zeitausweise anzuschließen. Rechnungen, die unseren Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt.

17. VERTRAGSÜBERNAHME, ZES- SION UND AUFRECHNUNG

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der AN kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir sind berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen - welcher Art auch immer -, die uns, oder Unternehmen an denen wir beteiligt sind, gegen den AN zustehen, gegen die Forderung des AN aufzurechnen.

18. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE UND MODELLE; GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behälter, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw. werden bereits mit ihrer Erstellung unser Eigentum und dürfen nur zur Erfüllung unseres Auftrages verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort an uns zurückzustellen. Der AN ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und unser nicht öffentlich bekanntes Know-how) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen sinngemäß zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen oder für Werbezwecke verwenden. Die Herstellung von Ablichtungen oder Durchschlägen von Aufzeichnungen jedweder Art ist dem AN nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach unserer Genehmigung abgegeben werden. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

19. LIEFERUNGEN AUS NICHT ZUR EU GEHÖRIGEN STAATEN

Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

20. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

(1) Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort der Zahlungen ist Wien.

(2) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht, aber nicht das UNCITRAL-Kaufrecht (BGBl 11188/98), anzuwenden.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien; wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

21. COMPLIANCE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

(1) Der AN ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewöhnung, Vorteilsannahme, Bestechung oder ähnlicher Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) im Sinne des StGB, VbVG, UWG, etc. von bei uns beschäftigten Personen und/oder Machthaber und/oder Dritten führen kann. Schon bei einem einzelnen Verstoß sind wir berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen zum AN mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden. Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, alle ihn und die vertragliche Verbindung mit dem Besteller betreffenden Gesetze und relevanten Regelungen (Richtlinien, Verordnungen, etc.) einzuhalten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Beschaffung der Liefergegenstände nachstehende Prinzipien und Rechte weltweit zu beachten:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
- Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und deren Schutz;
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

22. DIENSTLEISTERVEREINBARUNG NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ 2000 (DSG 2000)

(1) Werden dem AN zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogene Daten ermittelt, so ist der AN in Ansehung dieser Daten Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 und der Vertrag Dienstleistervereinbarung im Sinne der §§ 10 und 11 DSG 2000.

(2) Der AN sichert uns ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

(3) Der AN darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 10 DSG 2000 mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den AN aufgrund des Vertrags mit uns treffen.

(4) Der AN sorgt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass wir unsere Verpflichtungen nach dem DSG 2000 dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können, und erteilt uns alle dafür notwendigen Informationen. Der AN hat uns überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne des § 24 Abs 2a DSG 2000

systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN uns alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw. in unserem Auftrag weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzuwahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des AN nicht entgegenstehen.

(6) Wir sind berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von uns überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des AN Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der AN sichert uns zu, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des AN notwendig sind.

23. ALLGEMEINES

Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung bzw. mit unserem zuständigen Sachbearbeiter abzuwickeln. Auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpackkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen und dergleichen und in der gesamten Korrespondenz sind stets die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Position und die Bezeichnung der Ware sowie der Name des Sachbearbeiters oder die zuständige Abteilung, bei Lieferungen aus dem Ausland überdies die Zolldeklaration bzw. die Zoll-Waren-Nummer, anzuführen bzw. ist dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden. Bei Lieferungen aus dem EU-Raum ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen. Weiters ist der AN zur rechtzeitigen Abgabe einer schriftlichen Lieferantenerklärung verpflichtet. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtungen hat uns der AN schad- und klaglos zu halten.